

Richtlinie zur Bearbeitung von Steuerangelegenheiten in der Kreisverwaltung Borken

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	4
1 Körperschaftssteuer.....	6
1.1 Hoheitlicher Bereich.....	6
1.2 Vermögensverwaltung	6
1.3 Betriebe gewerblicher Art und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	6
1.4 Betriebe gewerblicher Art des Kreises Borken	7
1.4.1 Steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.....	7
1.4.2 Steuerbefreite gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art des Kreises Borken	8
1.5 Steuerliche Gewinnermittlung	8
2 Umsatzsteuer	8
2.1 System der Umsatzsteuer.....	8
2.2 Der Kreis Borken als Unternehmer	8
2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Ersatztatbestände	10
2.3.1 Lieferungen und sonstige Leistungen	10
2.3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung	10
2.3.3 Innergemeinschaftlicher Erwerb.....	11
2.3.4 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.....	13
2.3.5 Einfuhrumsatzsteuer.....	14
2.4 Bemessungsgrundlage	14
2.5 Steuersätze	15
2.6 Steuerbefreiungstatbestände	15
2.7 Die Vorsteuer.....	17
2.7.1 Vorsteuerberechtigung	17
2.7.2 Aufteilung der Vorsteuerbeträge	17
2.8 Ordnungsgemäße Rechnungserstellung.....	18
2.9 Umsatzsteuerliche Bereiche des Kreises Borken.....	19
2.9.1 Sonstige Betriebe gewerblicher Art.....	19
2.10 Ausblick auf die umsatzsteuerlichen Regelungen ab 01.01.2021.....	20
2.10.1 Folgen und Risiken der Neuregelung des § 2b UStG:.....	20
2.10.2 Mögliche zusätzlich steuerpflichtige Vorgänge ab 01.01.2021	21
3 Informationen zu weiteren Steuerarten und anderen steuerlich relevanten Tatbeständen	23
3.1 Kapitalertragsteuer	23
3.2 Gewerbesteuer	24
3.3 Grunderwerbsteuer.....	24
3.4 Grundsteuer.....	24
3.5 Spenden	24
3.6 Sponsoring	25
3.7 Lohn- und Einkommenssteuer	25
3.8 Bauabzugssteuer.....	25

4	Wichtige Einzelinformationen	26
4.1	Steuererklärungen	26
4.1.1	Berichtigung von Steuererklärungen (§ 153 AO) / Selbstanzeige.....	26
4.2	Betriebsprüfungen	27
4.3	Ansprechpartner im Fachdienst Finanzen.....	27
4.4	Kontrolle / Evaluierung.....	27
4.5	Inkrafttreten	28
5	Anhang.....	29

Vorbemerkung

In dieser Richtlinie werden die wichtigsten allgemeinen und rechtlichen Grundlagen insbesondere im Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerbereich, soweit sie für den Kreis Borken von Bedeutung sind, erläutert und konkrete Handlungsanweisungen formuliert. Ziel dieser Richtlinie sind rechtskonforme, pünktliche und vollständige Steuererklärungen, in denen alle relevanten Steuersachverhalte abgebildet werden. Zugleich sollen Risiken (z.B. Imageverlust durch Rufschädigung, Steuerhinterziehung - § 370 AO, Bußgeld bei leichtfertiger Steuerverkürzung - § 378 AO) minimiert und vermieden werden

Diese Richtlinie ist getragen von dem Bewusstsein, dass Landrat, Verwaltungsvorstand, Facheinheitsleitungen und Beschäftigte der Kreisverwaltung Borken der Beachtung steuerlicher Regeln und der ordnungsgemäßen Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne eines „Tax-Compliance“ eine hohe Bedeutung beimessen. Sie regelt die Bearbeitung steuerlich relevanter Sachverhalte zur Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer, Gewerbesteuer und zur Umsatzsteuer in der Kreisverwaltung Borken und informiert über weitere Steuerarten/-tatbestände.

Die Fachabteilung 20.1 - Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung - gewährleistet ein steuerliches Monitoring und eine bedarfsgerechte Information des Verwaltungsvorstands, der Verwaltungskonferenz und der Ansprechpersonen für Steuerfragen zu steuerrechtlichen Themen (z.B. durch Mitteilungen, Schulungen etc.).

Die kreisinterne steuerliche Beratung und die Erstellung von Steuererklärungen erfolgt durch die Fachabteilung 20.1 - Finanzwirtschaft und Geschäftsbuchhaltung. Diese benötigt dafür eine Vielzahl von Informationen und Meldungen der einzelnen Facheinheiten der Kreisverwaltung Borken und der verselbstständigten Aufgabenbereiche des Kreises Borken.

Verwaltungsvorstand und Facheinheitsleitungen gewährleisten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches eine richtlinienkonforme Aufgabenerledigung. Die von den Facheinheitsleitungen gegenüber dem Fachdienst Finanzen benannten Ansprechpersonen für Steuerfragen koordinieren hierzu die innerhalb der Facheinheiten notwendigen Maßnahmen. Um eine einheitliche Besteuerung sicherstellen zu können, ist die Fachabteilung 20.1 frühzeitig und umfassend in steuerrelevante Fragen einzubinden und über steuerliche Besonderheiten, Rückfragen von Finanzämtern o. ä. umgehend zu informieren. Bei Bedarf beauftragt die Fachabteilung 20.1 externe Beratungsleistungen.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde mit dem § 2b UStG eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) eingeführt und der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Damit hat der Gesetzgeber die gesetzliche Regelung an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) der EU angepasst. Die bisherige Anknüpfung der Umsatzsteuerpflicht an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) ist danach aufgehoben. Es erfolgt stattdessen eine eigenständige umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der entgeltlichen Aktivitäten. Tendenziell wird dies zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPöR führen. Die Änderungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten und zum 01.01.2017 wirksam geworden. Damit sich die Betroffenen auf die neuen Besteuerungsgrundsätze einstellen können, kann die jPöR nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG für Leistungen bis zum 31.12.2020 weiter angewandt wird. Diese Option für die Weitergeltung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2020 musste für sämtliche unternehmerischen Bereiche einheitlich bis zum 31.12.2016 erklärt werden.

Hiervon hat der Kreis Borken Gebrauch gemacht. Die Neuregelung des § 2b UStG gilt damit erst ab 01.01.2021 für den Kreis Borken. Diese Entscheidung kann jährlich überprüft werden. Die Erläuterungen dieser Richtlinie berücksichtigen daher die Fortgeltung des bisherigen Umsatzsteuerrechts. Einen Ausblick auf die umsatzsteuerlichen Regelungen ab 01.01.2021 enthält Kapitel 2.10.

Mit der Neuregelung wird steuerrechtliches Neuland betreten, so dass es in der Praxis noch auf lange Zeit viele Abgrenzungsfragen geben wird, die nicht hinreichend eindeutig bzw. abschließend seitens der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung geklärt sind. Die Folge sind massive steuerrechtliche Risiken für die kommunale Verwaltungspraxis und insbesondere deren verantwortliche Leitungskräfte und Beschäftigte.

Es soll nicht verschwiegen werden: Das Risiko, bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften strafrechtlich in Anspruch genommen zu werden, ist durch eine Verschärfung der Rechtsprechung, durch eine Verschärfung der Gesetzeslage und auch durch eine erhöhte Sensibilität der Finanzbehörden gestiegen! Das Steuerrecht erfordert daher ein hohes Maß an Sensibilität bei allen beteiligten Beschäftigten.

Um dieses Risiko zu reduzieren, sind die im Vertragsmanagement des Kreises Borken enthaltenen Regelungen zur Erfassung von Verträgen unbedingt einzuhalten und die geregelten Prozesse zu beachten. Diese Pflichten gelten für Beschäftigte aller Hierarchieebenen. Die Kenntnis von vertraglich vereinbarten Leistungen / Leistungsaustauschen ist für die mit der Wahrnehmung steuerlicher Aufgaben betrauten Beschäftigten unabdingbare Voraussetzung für eine steuerrechtskonforme Aufgabenerfüllung.

- ⇒ **Verwaltungsvorstand und Facheinheitsleitungen gewährleisten, dass die mit Steuerfragen befassten Beschäftigten frühzeitig in steuerrelevante Angelegenheiten eingebunden werden.**
- ⇒ **Mögliche steuerliche Wirkungen sind bei Abschluss und Formulierung von Verträgen zu beachten und ggfls. mit der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.**
- ⇒ **Die Fachabteilung 20.1 gewährleistet ein steuerliches Monitoring und eine bedarfsgerechte Information des Verwaltungsvorstands, der Verwaltungskonferenz und der Ansprechpersonen für Steuerfragen zu steuerrechtlichen Themen (z.B. durch Mitteilungen, Schulungen etc.).**

1.1 Hoheitlicher Bereich

Der Kreis Borken ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hoheitlichen Tätigkeiten des Kreises Borken sind grundsätzlich nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Hoheitliche Aufgaben sind solche Aufgaben, deren Erfüllung dem Staat kraft öffentlichen Rechts obliegen. Darüber hinaus werden dem hoheitlichen Bereich Tätigkeiten zugeordnet, die der öffentlichen Hand vorbehalten und eigentümlich sind (z.B. Sozialhilfeleistungen). Darunter fallen auch Beistandsleistungen/Amtshilfe, beliebige Einrichtungen und Selbstversorgungsbetriebe.

1.2 Vermögensverwaltung

Eine Vermögensverwaltung liegt vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird (§ 14 Satz 3 AO).

Die Beteiligung des Kreises Borken an Kapitalgesellschaften ist grundsätzlich als Vermögensverwaltung zu beurteilen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist der Kreis Borken nicht körperschaftsteuerpflichtig.

1.3 Betriebe gewerblicher Art und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Der Kreis Borken ist nach § 4 Abs. 1 KStG lediglich mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) körperschaftsteuerpflichtig. Dabei wird der Gewinn besteuert. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen, außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Tätigkeit ist wirtschaftlich bedeutend, wenn die Einnahmen pro Jahr 35.000 EUR (brutto) übersteigen.

Wirtschaftliche Tätigkeiten können in Form eines Betriebes gewerblicher Art oder in Form von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (innerhalb eines gemeinnützigen BgA) ausgeübt werden. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe liegen vor, wenn die Einnahmen mehr als 35.000 EUR (brutto) betragen (§ 64 Abs. 3 AO).

Handelt es sich um einen BgA oder um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Kreis Borken verpflichtet, eine Gewinnermittlung zu erstellen. Ein Gewinn wird der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterworfen.

1.4 Betriebe gewerblicher Art des Kreises Borken

1.4.1 Steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein BgA bzw. ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (innerhalb eines steuerbefreiten BgA) liegt vor, wenn die Einnahmen aus dem Geschäft mit Dritten einen Betrag von 35.000 EUR übersteigen.

Beispiele:

- Personalgestellung
Die Gestellung von Personal gegen Erstattung der Kosten ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, wenn die Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich an einen BgA einer anderen juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) erfolgt oder an einen privatrechtlichen Unternehmer. Die Personalgestellung des Kreises Borken stellt einen steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art dar (z.B. Personalgestellungen für die EGW mbH und die Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH).
- Überlassung von Räumen zur Nutzung (z.B. Festsaal)
Die Vermietung von Sälen und anderen Räumlichkeiten ist grundsätzlich als bloße Vermögensverwaltung einzustufen.

Ein BgA bzw. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist dann anzunehmen, wenn derartige Vermietungen an laufend wechselnde Mieter erfolgen, üblicherweise Betriebsvorrichtungen (z.B. Bestuhlung) mit überlassen oder weitergehende Leistungen (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung) erbracht werden.

- Sportstättenbenutzung
Wird eine Sportstätte (Turnhalle) an Sportvereine oder Gemeinden vermietet und werden keine zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Tribünenaufbau, zusätzliche Reinigungsarbeiten, Zurverfügungstellung von Personal, Sicherheitsdienst) erbracht, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Die Sportstättenbenutzung gilt beim Kreis Borken als nicht körperschaftsteuerpflichtige vermögensverwaltende Tätigkeit.

- Tankstellennutzung
Die Tankstelle wird zur Betankung von Dienstfahrzeugen (Kreis Borken, Stadt Borken, Polizei) und zur Betankung von Fahrzeugen der Bediensteten genutzt.

Die Betankung eigener Fahrzeuge ist als innerbetrieblicher Umsatz nicht körperschaftsteuerpflichtiger Umsatz. Die Betankung der Fahrzeuge im Rahmen von Beistandsleistungen im hoheitlichen Bereich ist ebenfalls nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Dagegen ist die Betankung der privaten Fahrzeuge der Bediensteten eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG, die als Betrieb gewerblicher Art voll steuerpflichtig ist.

Die bestehenden steuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art des Kreises Borken enthält Anlage 1.

- ⇒ **Alle Facheinheiten prüfen regelmäßig, ob in ihrem Bereich neue Betriebe gewerblicher Art oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorliegen und melden diese an die Fachabteilung 20.1.**
- ⇒ **Zusätzlich wird eine entsprechende Erklärung in die Jahresabschlusserklärung aufgenommen.**

1.4.2 Steuerbefreite gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art des Kreises Borken

- Lampenstiftung Touche

1.5 Steuerliche Gewinnermittlung

Der Kreis Borken ermittelt die Gewinne/Überschüsse seiner BgA bzw. seiner steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe i.d.R. gemäß § 4 Abs. 3 EStG in Form der Einnahme-Überschuss-Rechnung.

⇒ **Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt durch die Fachabteilung 20.1**

2 Umsatzsteuer

2.1 System der Umsatzsteuer

Auf jeder Wirtschaftsebene wird der steuerbare und steuerpflichtige Umsatz besteuert, wobei für die Bemessungsgrundlage vom jeweiligen Nettobetrag auszugehen ist.

Auf der Unternehmerebene stellt die Umsatzsteuer praktisch einen durchlaufenden Posten dar. Der Unternehmer hat die von ihm in Rechnung gestellte und vereinnahmte Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte und von ihm gezahlte Umsatzsteuer kann als sogenannte Vorsteuer von der Umsatzsteuer abgezogen werden. Die Umsatzsteuer wird als indirekte Steuer zwar vom Endverbraucher getragen, Steuerschuldner ist jedoch regelmäßig der Unternehmer.

Steuerbare Umsätze sind u.a. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen,
- die ein Unternehmer
- im Inland
- gegen Entgelt
- im Rahmen seines Unternehmens

ausführt.

2.2 Der Kreis Borken als Unternehmer

Die Unternehmereigenschaft ist in § 2 UStG geregelt. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst dabei die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Nach bisherigem Recht orientierte sich die Umsatzbesteuerung ausschließlich an dem Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) (§ 2 Abs. 3 UStG).

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurden mit dem § 2b UStG eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von jPöR eingeführt und der bisherige § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Damit ist ein grundlegender Systemwechsel vollzogen worden. JPöR gelten nur dann nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt ausüben. Handeln auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt künftig grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Die Änderungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten und zum 01.01.2017 wirksam geworden. Damit sich die Betroffenen auf die neuen Besteuerungsgrundsätze einstellen können, kann die jPöR nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG für Leistungen bis zum 31.12.2020 weiter angewandt wird.

Hiervon hat der Kreis Borken Gebrauch gemacht. Die Neuregelung des § 2b UStG gilt damit erst ab 01.01.2021 für den Kreis Borken. Diese Entscheidung kann jährlich überprüft werden.

Somit kann der Kreis Borken nach der bis zum 31.12.2020 geltenden Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 UStG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 UStG in der bis zum 01.01.2016 geltenden Fassung grundsätzlich nur im Rahmen seiner **Betriebe gewerblicher Art** und der Land- und Forstwirtschaft unternehmerisch tätig werden.

Der Verkauf von Anlagevermögen ist nur dann mit Umsatzsteuer zu belegen, wenn er nicht dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen ist. Der Verkauf eines Vermögensgegenstandes aus dem hoheitlichen Bereich ist als sog. Hilfsgeschäft dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen und demnach umsatzsteuerfrei. Zahlreiche Steuerbefreiungstatbestände enthält auch § 4 Satz 1 UStG.

Leistungen, die innerhalb des Kreises Borken - im umsatzsteuerlichen Sinne – ausgeführt werden, sind für die Umsatzbesteuerung des Kreises Borken nicht relevant (siehe BGA Tankstelle – Betankung der Dienstfahrzeuge). Es liegt ein nicht umsatzsteuerbarer Innenumsatz vor, da es an der Voraussetzung der zwei Unternehmer fehlt.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung im Rahmen des seinerzeitigen Konjunkturprogramms II („Leerrohrkonzept“) hat der Kreis Borken am 06.07.2010 von der Finanzverwaltung NRW eine verbindliche Auskunft erhalten, wonach er hinsichtlich seiner Tätigkeit „Leerrohrvermietung“ Unternehmer im Sinne des UStG ist und damit aus Rechnungen, die er für Leistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Leerrohren zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erhält, den vollen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Ertragssteuerlich wird die Vermietung der Leerrohre als Vermögensverwaltung qualifiziert; ein BgA wurde demnach nicht begründet. Für die Vermietung der Leerrohre besteht deshalb keine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Diese Regelungen sind in Folge der verbindlichen Auskunft auf alle auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten vermögensverwaltenden Tätigkeiten des Kreises Borken anzuwenden. **Beachte: Insoweit ist der Kreis Borken für diese vermögensverwaltenden Tätigkeiten bereits heute schon umsatzsteuerpflichtig, soweit nicht steuerbefreiende Tatbestände des Umsatzsteuerrechts greifen.**

Ab 01.01.2021 ist der Kreis Borken grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen (siehe Kapitel 2.10).

2.3 Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Ersatztatbestände

2.3.1 Lieferungen und sonstige Leistungen

Steuerbare Umsätze sind gemäß § 1 Abs. 1 UStG u. a. die Lieferungen (z.B. Kauf von Fahrzeugen) und sonstigen Leistungen (z.B. Dolmetscher- und Beratungsleistungen), die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (Grundtatbestand).

- Der Begriff der **Lieferung** ist durch die Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand gekennzeichnet (§ 3 Abs. 1 UStG). Hierzu gehört auch der Verkauf von nicht mehr benötigten Anlagegütern aus dem nicht-hoheitlichen Bereich.
- **Sonstige Leistungen** können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen (§ 3 UStG). Weitere steuerbare Tatbestände, die auch als Sondertatbestände verstanden werden können, sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UStG die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb.
- Ob und inwiefern Umsätze tatsächlich als **im Inland** ausgeführt gelten, klären die Regelungen zum Ort der jeweiligen Leistung. Der Ort der Lieferung richtet sich nach § 3 Abs. 6 bis 8 UStG. Die bewegte Lieferung (durch Beförderung oder Versendung) gilt dort als ausgeführt, wo die Fortbewegung des Gegenstandes beginnt. Hingegen gelten unbewegte Lieferungen dort als ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. Der Ort der sonstigen Leistungen ist gesetzlich in § 3 a UStG geregelt. Erfolgt die sonstige Leistung an einen privaten Endverbraucher, wird sie an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Sitz oder Betriebsstätte). Wird eine sonstige Leistung jedoch an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, gilt der Ort von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt als Erfüllungsort.

Bei Leistungsbezügen der jPöR bestimmt sich der Leistungsort - unabhängig davon, ob die Leistung für den hoheitlichen oder den unternehmerischen Bereich bezogen wird – nach § 3 a Abs. 2 S. 1 UStG (Ort des Leistungsempfängers). Wurde der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, ist diese auch dann zu verwenden, wenn die bezogene Leistung ausschließlich für den hoheitlichen oder sowohl für den hoheitlichen als auch für den unternehmerischen Bereich bestimmt ist.

- Voraussetzung für eine umsatzsteuerbare Leistung ist das Vorliegen eines **Leistungsaustausches** (d. h. eine Leistung gegen Entgelt) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn es zwei Beteiligte (kein Innenumsatz), zwei Leistungen (kein echter Schadensersatz, Vertragsstrafen, durchlaufende Posten, echte Zuschüsse, unentgeltliche Leistungen wie Schenkungen, etc.) und eine wirtschaftliche Verknüpfung der Leistungen gibt.

2.3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung

Eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG liegt vor, wenn der Kreis Borken einen Gegenstand an einen anderen Unternehmer innerhalb der Europäischen Union liefert.

Teilt der Erwerber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mit, erfolgt die Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuerausweis. Die Besteuerung wird dann in dem Land vorgenommen, in dem die Ware verbraucht wird.

In die Rechnung muss sowohl die USt-IdNr. des Kreises Borken (DE 124164543) als auch die des Erwerbers aufgenommen werden. Ferner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a UStG handelt. Häufig weisen die Leistenden in ihren Rechnungen auf das sog. Reverse Charge-Verfahren (§ 13b UStG) hin.

Handelt es sich bei dem Abnehmer um eine **Privatperson**, so muss die Rechnungsstellung mit Umsatzsteuerausweis erfolgen.

Der Kreis Borken muss als Lieferer eine vierteljährliche zusammenfassende Meldung über die innergemeinschaftlichen Lieferungen beim Bundesamt für Finanzen abgeben.

⇒ Die Facheinheiten legen Belege (Verträge/Rechnungen) über innergemeinschaftliche Lieferungen unverzüglich der Fachabteilung 20.1 vor.
⇒ Die Fachabteilung 20.1 meldet vierteljährlich die innergemeinschaftlichen Lieferungen beim Bundesamt für Finanzen

2.3.3 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1a UStG liegt vor, wenn ein Gegenstand bei der Lieferung an den Erwerber aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der EU gelangt und die Lieferung durch einen Unternehmer (der nicht unter eine Kleinunternehmerregelung fällt) gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird.

Erwirbt der Kreis Borken einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist er verpflichtet, die Erwerbsbesteuerung durchzuführen. Voraussetzung für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist die Verwendung der vom Bundeszentralamt für Steuern erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Beispiel: Erwerb von Schulbüchern im Ausland

Als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt auch die Inanspruchnahme einer innergemeinschaftlichen Lohnveredelung. Eine innergemeinschaftliche Lohnveredelung liegt vor, wenn aus den vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufgrund eines Werkvertrages ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt.

Durch die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist sichergestellt, dass für alle Erwerbe höchstens der in Deutschland geltende USt-Satz zum Tragen kommt. Die Regelung schafft einen Ausgleich für die unterschiedlichen USt-Sätze in den beteiligten Ländern.

Bestimmte innergemeinschaftliche Erwerbe sind umsatzsteuerfrei. Der Umfang dieser Steuerbefreiung ist in § 4b UStG festgelegt. Umsatzsteuerfrei ist der Erwerb insbesondere von:

- bestimmten Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen,
- bestimmten Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden,
- Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, die unentgeltlich erworben werden und deren Lieferer nicht Unternehmer ist.

Erfolgt der innergemeinschaftliche Erwerb im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art und im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, kann die gezahlte Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb gleichzeitig als Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer abgezogen werden.

Beim Kreis Borken ist in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs wie folgt zu verfahren:

- Die Facheinheiten prüfen ggfls. in Abstimmung mit der Fachabteilung 20.1 bereits beim Abschluss von Verträgen die eventuelle Umsatzsteuerpflicht und ermitteln die anfallende Steuer aus der vom Kreis Borken zu erbringenden Gegenleistung. Die Gegenleistung ist das Entgelt zuzüglich der auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuer.
- Die Facheinheiten teilen dem liefernden Unternehmer die USt-Identifikationsnummer des Kreises Borken mit (siehe Fußzeile Kopfbogen Kreis Borken):

DE 124164543

- Der im Gemeinschaftsgebiet ansässige ausländische Unternehmer kann nur nach Angabe dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf die Abführung der im jeweiligen EU-Staat fälligen Umsatzsteuer verzichten.
- Die Facheinheiten stellen beim Eingang der Rechnung sicher, dass dem Kreis Borken tatsächlich keine Mehrwertsteuer des jeweiligen EU-Ursprungslandes in Rechnung gestellt wurde.
- Der Umgang mit fehlerhaft ausgestellten Rechnungen ist mit der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.
- Die Facheinheit leitet die Rechnung zur Abführung der Umsatzsteuer an die Fachabteilung 20.1 weiter.
- Die Facheinheiten erstellen die Auszahlungsanordnung in Höhe des Nettoaufwands.
- Die von der Fachabteilung 20.1 ermittelte Umsatzsteuer wird im Rahmen der internen Umbuchung (Kassenkonto 880000001001) durch die Facheinheit auf die gleiche Buchungsstelle wie der Nettoaufwand verbucht.

2.3.4 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Die Umsatzsteuer ist als indirekte Steuer grundsätzlich vom Leistenden geschuldet. Unter bestimmten Voraussetzungen wechselt die Steuerschuldnerschaft vom Leistenden auf den Leistungsempfänger. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet der § 13b UStG. Umsätze, die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) begründen sind u. a.:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland (EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer) ansässigen Unternehmers,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (sog. Bauleistungen im Sinne des UStG), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,
- Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen,

Beispiel: Bezug von Dolmetscherleistungen im Ausland

Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, hat der Leistende eine Rechnung ohne Steuerausweis zu erstellen, in der er auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweist.

Die Umsatzsteuer erhöht demzufolge im Rahmen der Steuerschuldnerschaft, genau wie die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Anschaffungskosten für einen Vermögensgegenstand bzw. den Aufwand bei nicht zu aktivierenden Anlagegütern.

Für den Kreis Borken kommt die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft insbesondere in Betracht, wenn im Ausland ansässige Bau- und Montageunternehmer, Filmhersteller und Filmverleiher, Arbeitskräfteverleiher, Architekten, Berater, Künstler, Schriftsteller und Journalisten steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen für den Kreis Borken erbringen.

Der Kreis Borken als juristische Person des öffentlichen Rechts haftet als Leistungsempfänger für die anzumeldende und abzuführende Umsatzsteuer. Diese Verpflichtung trifft den Kreis Borken als Leistungsempfänger in seinem gesamten Bereich, also nicht nur im Bereich der Betriebe gewerblicher Art, sondern auch im Hoheits- und Vermögensverwaltungsbereich. Die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt.

Die Steuerbefreiungsbestimmungen des § 4 UStG sind auch auf die Werklieferungen und sonstigen Leistungen der nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer anzuwenden.

Beim Kreis Borken ist wie folgt zu verfahren, wenn ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer zu einer steuerpflichtigen Werklieferung oder sonstigen Leistung verpflichtet wird:

- Die Facheinheiten prüfen ggfls. in Abstimmung mit der Fachabteilung 20.1 bereits beim Abschluss von Verträgen die eventuelle Umsatzsteuerpflicht und ermitteln die anfallende Steuer aus der vom Kreis Borken zu erbringenden Gegenleistung. Die Gegenleistung ist das Entgelt zuzüglich der auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuer. Um Streitfällen vorzubeugen, sollte bereits bei Vertragsabschlüssen mit nicht inländischen Unternehmern die Gegenleistungsregelung so gestaltet sein, dass eindeutig zu ersehen ist, ob die Umsatzsteuer enthalten ist oder nicht.
- Die Facheinheiten stellen beim Eingang der Rechnung sicher, dass dem Kreis Borken tatsächlich keine Mehrwertsteuer des jeweiligen EU-Ursprungslandes in Rechnung gestellt wird.
- Der Umgang mit fehlerhaft ausgestellten Rechnungen ist mit der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.
- Die Facheinheit leitet die Rechnung zur Abführung der Umsatzsteuer an die Fachabteilung 20.1 weiter.
- Die Facheinheiten erstellen die Auszahlungsanordnung in Höhe des Nettoaufwands.
- Die von der Fachabteilung 20.1 ermittelte Umsatzsteuer wird im Rahmen der internen Umbuchung (Kassenkonto 880000001001) durch die Facheinheit auf die gleiche Buchungsstelle wie der Nettoaufwand verbucht.

2.3.5 Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhr, d.h. das Verbringen von Gegenständen aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat/ Drittland (z.B. Schweiz, USA) in das Zollgebiet ist ein tatsächlicher Vorgang, der auch der Umsatzsteuer unterliegt. Die Belastung der eingeführten Waren mit der inländischen Umsatzsteuer (= Einfuhrumsatzsteuer) dient dazu, die Belastung der Auslandswaren den Inlandswaren gleichzustellen. Zuständig ist hier die Zollverwaltung. Die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen zur Einfuhrumsatzsteuer sind im Einzelfall bei der Fachabteilung 20.1 nachzufragen. Alle Sendungen von Waren, deren Gesamtwert nicht höher ist als 22 Euro, sind einfuhrabgabenfrei. Bei einem Wert zwischen 22 Euro und 150 Euro sind die Sendungen zwar zollfrei, aber nicht frei von Einfuhrumsatzsteuer.

2.4 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe ist gesetzlich in § 10 UStG verankert. Der jeweilige Umsatz wird nach dem Entgelt bemessen, wobei Entgelt alles ist, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.

Bei dem innergemeinschaftlichen Verbringen und der Entnahme oder unentgeltlichen Zuwendung von Gegenständen wird der Umsatz nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes bemessen. Bei der Verwendung von Gegenständen bemisst sich der Umsatz nach den Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Die Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Dienstleistungsvorgänge bilden die bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben. Die Umsatzsteuer gehört regelmäßig nicht zur Bemessungsgrundlage und muss gegebenenfalls abgezogen werden

2.5 Steuersätze

Die Umsatzsteuer beträgt seit dem 01.01.2007:

19 v.H. des Nettoentgeltes (ohne USt) (entspricht 15,96 v.H. des Bruttoentgeltes mit USt)

Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des § 12 Abs. 2 UStG auf

7 v.H. des Nettoentgeltes (ohne USt) (entspricht 6,54 v.H. des Bruttoentgeltes mit USt)

2.6 Steuerbefreiungstatbestände

Beispiele für steuerbefreite Umsätze:

- Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten, § 4 Nr. 8g UStG
- Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz fallen, § 4 Nr. 9a UStG
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, § 4 Nr. 12 UStG, und die mit der Vermietung im Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (Lieferung von Wärme, Versorgung mit Wasser, steuerpflichtig ist die Lieferung von Heizgas und Heizöl),
(nicht befreit ist die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die Vermietung von Betriebsvorrichtungen und die Vermietung von Garagen und Einstellplätzen, soweit nicht als Nebenleistung zur steuerfreien Gebäudevermietung)
- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, § 4 Nr. 14a UStG
- Krankenhausbehandlungen und Heilbehandlungen (einschl. u.a. Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation (...)) sowie eng damit verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, § 4 Nr. 14 b UStG
- Umsätze der gesetzlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe etc., § 14 Nr. 15 UStG
- Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, § 14 Nr. 15b UStG
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 14 Nr. 15c UStG
- Umsätze aus dem Betrieb der Altenwohnheime und Pflegeheime, § 4 Nr. 16 UStG
- Im Rahmen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14, 16 UStG ist nach EuGH-Urteil vom 14.09.2000 bei der Sachverständigentätigkeit von Ärzten zwischen Gutachten mit und ohne therapeutischem Ziel zu unterscheiden; umsatzsteuerfrei sind nur Gutachten mit therapeutischem Ziel

- die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen, § 4 Nr. 20 UStG
- Umsätze aus u.a. berufsbildender Tätigkeit, wenn die Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine öffentliche Prüfung vorbereiten, § 4 Nr. 21 UStG
- Umsätze aus Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen wissenschaftlicher Art, die u.a. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden und die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden, § 4 Nr. 22 UStG
- Umsätze aus der Beherbergung, der Beköstigung und aus üblichen Naturalleistungen aufgrund Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken (Kinder- und Jugendheime), § 4 Nr. 23 UStG
- Umsätze aus Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, wenn es sich um Leistungen von förderungswürdigen Trägern und Einrichtungen der freien Jugendhilfe oder der Organe der öffentlichen Jugendhilfe handelt, § 4 Nr. 25 UStG
- Umsätze aus ehrenamtlicher Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts, § 4 Nr. 26 UStG
- Umsätze aus Lieferung von Gegenständen, die der Unternehmer ausschließlich für Tätigkeiten verwendet, die umsatzsteuerbefreit sind, § 4 Nr. 28 UStG

Nach § 9 UStG kann ein Unternehmer bei bestimmten Umsätzen auf die Steuerfreiheit verzichten, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Das ist insbesondere dann von Vorteil, wenn hohe Investitionen zu einer Vorsteuererstattung führen. Der Kreis Borken hat beim Breitbandausbau auf die Steuerbefreiung verzichtet (Option). Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung im Rahmen des seinerzeitigen Konjunkturprogramms II („Leerrohrkonzept“) hat der Kreis Borken am 06.07.2010 von der Finanzverwaltung NRW eine verbindliche Auskunft erhalten, wonach er hinsichtlich seiner Tätigkeit „Leerrohrvermietung“ Unternehmer im Sinne des UStG ist und damit aus Rechnungen, die er für Leistungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Leerrohren zur entgeltlichen Nutzungsüberlassung erhält, den vollen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Diese Regelungen sind in Folge der verbindlichen Auskunft auf alle auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten vermögensverwaltenden Tätigkeiten des Kreises Borken anzuwenden. Insoweit ist der Kreis Borken für diese vermögensverwaltenden Tätigkeiten bereits heute schon umsatzsteuerpflichtig. Hierzu gehört auch die Überlassung von Nutzungsrechten (z.B. Jagdpacht).

⇒ **Fragen zur Steuerermäßigung und Steuerbefreiung sind mit der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.**

2.7 Die Vorsteuer

2.7.1 Vorsteuerberechtigung

Ein Unternehmer kann gemäß § 15 Abs. 1 UStG die von ihm geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für seinen unternehmerischen Bereich ausgeführt wurden, bei der Berechnung der eigenen Umsatzsteuerzahllast abziehen, wenn er über eine Rechnung verfügt, in der diese Leistung ihm gegenüber abgerechnet wird und der darauf entfallende Umsatzsteuerbetrag gesondert ausgewiesen ist.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Leistungen, die bezogen wurden, für umsatzsteuerpflichtige Umsätze erfolgten. Für die jPöR kommt ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nur für Leistungen in Betracht, die an den unternehmerischen Bereich ausgeführt werden und die im Zusammenhang mit der Ausführung steuerpflichtiger Umsätze stehen. Das sind derzeit nur die BgA's.

Diese Methodik kann zu einem durch das zuständige Finanzamt an den Unternehmer auszahlenden Vorsteuerüberhang führen, falls die anfallenden Vorsteuerbeträge die entstandenen Umsatzsteuerbeträge übersteigen.

Als Vorsteuer versteht sich auch die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die geschuldete Umsatzsteuer, die sich aus dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG ergibt.

- ⇒ **Die Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs sind im Vorfeld von Vertragsabschlüssen zwischen den Facheinheiten und der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.**
- ⇒ **Abrechnungsbelege (Rechnungen), die zum Vorsteuerabzug berechtigen können, sind der Fachabteilung 20.1 vorzulegen.**

2.7.2 Aufteilung der Vorsteuerbeträge

Wird eine Leistung sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen, hat eine Aufteilung des Vorsteuerbetrages in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil zu erfolgen.

Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.

Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Teilbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Bei dem Bezug beweglicher Sachen, die sich nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmen lassen sowie bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, ist die darauf entfallende

Steuer entsprechend dem Zweck der Verwendung zu schlüsseln. Maßgebend für die Aufteilung der Steuer sind die Verhältnisse bei Ausführung der betreffenden Leistung an die jPöR.

Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 Prozent für sein Unternehmen nutzt.

2.8 Ordnungsgemäße Rechnungserstellung

Zum Abzug der Vorsteuer ist der Unternehmer nur berechtigt, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Eine Rechnung ist als ordnungsgemäß einzustufen, wenn folgende Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG in der Rechnung enthalten sind:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
- Menge bzw. Umfang und Art der Leistung,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens,
- Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum),
- fortlaufende einmalige Rechnungsnummer,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Auftragsausführung),
- bei Zahlungen vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes,
- Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen,
- anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung und vorab vereinbarte Entgeltminderung,
- den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Fehlt eine dieser Angaben, kann aus dieser Rechnung kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 EUR nicht übersteigt sowie für Fahrausweise als Rechnungen, gelten besondere Vereinfachungsregelungen (§§ 33, 34 UStDV).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kreises Borken: DE 124164543

- ⇒ **Die Facheinheiten gewährleisten, dass die Rechnungen diesen Anforderungen genügen. Fehlen die Angaben können der Kreis Borken bzw. Dritte als Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend machen.**
- ⇒ **Unvollständige Rechnungen Dritter können ggfls. nach Abstimmung mit der Fachabteilung 20.1 zurückgewiesen werden.**

2.9 Umsatzsteuerliche Bereiche des Kreises Borken

2.9.1 Sonstige Betriebe gewerblicher Art

Wird ein Bereich des Kreises Borken gegenüber fremden Rechtsträgern gegen Entgelt tätig, kann er im Sinne des Umsatzsteuerrechts Unternehmer sein und sich damit im Wettbewerb befinden. Die Beurteilung der Tätigkeit erfolgt an dieser Stelle ausschließlich unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten.

- ⇒ **Wenn insbesondere eine nachhaltige Umsatzgröße von über 35.000 EUR pro Jahr erreicht wird, ist zu vermuten, dass ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird.**
- ⇒ **In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung durch die Fachabteilung 20.1 erforderlich.**
- ⇒ **Die Fachabteilung 20.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme einer Tätigkeit im steuerrechtlich relevanten Bereich durch die jeweilige Facheinheit zu informieren.**
- ⇒ **Aussagekräftige Unterlagen über Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit (z.B. Vertrags-/Auftragsentwürfe) sind beizubringen.**

Der BgA unterliegt der Umsatzbesteuerung und der Körperschaftsbesteuerung. Um zu verhindern, dass es bei den Leistungen zu Entnahmetatbeständen im Sinne des § 1 UStG kommt, ist der BgA einzugrenzen. Dazu kann es erforderlich sein, dass aufgrund von Aufzeichnungen der Einsatz der Beschäftigten für den steuerlich relevanten Bereich nachgehalten wird.

Die Facheinheiten haben dabei folgende Schritte zu beachten:

- ⇒ **Rechnungen an fremde Dritte sind mit offenem Umsatzsteuerausweis zu versehen (siehe 2.8 Ordnungsgemäße Rechnungserstellung).**
- ⇒ **Für die umsatzsteuerbelasteten Umsätze kann Vorsteuer geltend gemacht werden.**
- ⇒ **Einmal jährlich sind für das abgelaufene Geschäftsjahr die Summen der umsatzsteuerfreien und der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze sowie die gesamten Vorsteuerbeträge, die den umsatzsteuerbelasteten Umsätzen zugeordnet werden können, anzugeben. Die gemeldeten Zahlen fließen in die jährliche Gesamtumsatzsteuererklärung des Kreises Borken ein.**
- ⇒ **Die Erforderlichkeit von Aufzeichnungen über den Einsatz von Beschäftigten (Stundenaufzeichnungen) wird im Einzelfall zwischen der Facheinheit und der Fachabteilung 20.1 abgestimmt.**

2.10 Ausblick auf die umsatzsteuerlichen Regelungen ab 01.01.2021

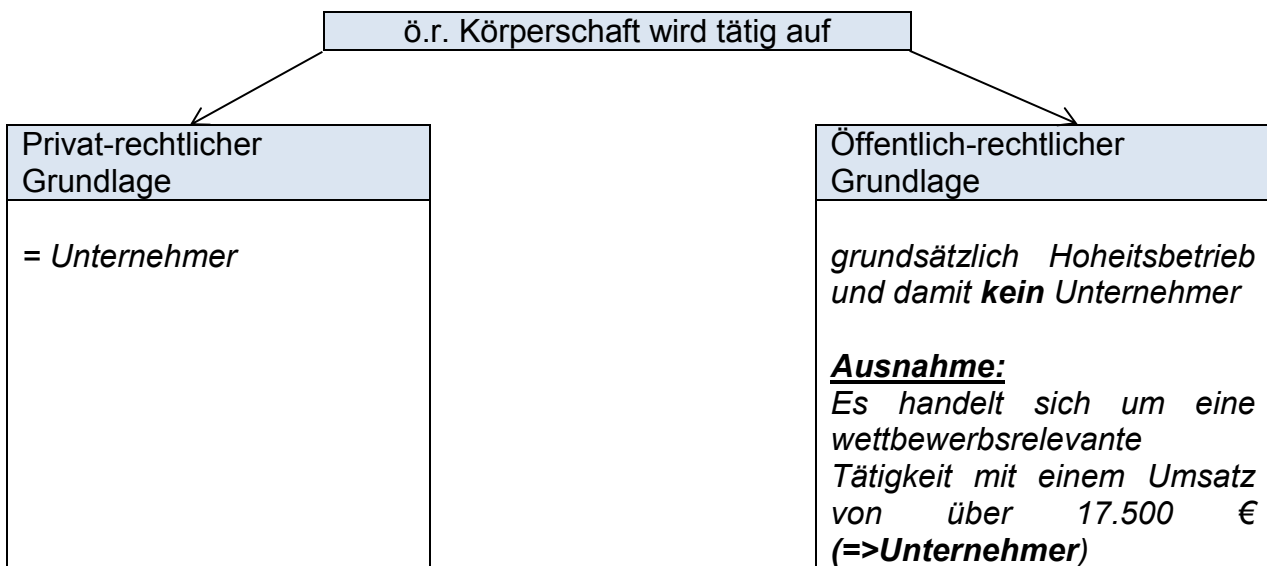
Ab 01.01.2021 ist der Kreis Borken grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn nicht die Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen.

Bei der Regelung des neuen § 2b UStG handelt es sich um einen **grundlegenden** Systemwechsel in Bezug auf die Umsatzbesteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Nach dem neuen § 2b Abs. 1 UStG gelten jPöR nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Das gilt allerdings nicht, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Das Handeln einer jPöR auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt künftig grundsätzlich der Umsatzsteuer und zwar unabhängig von der Höhe des Umsatzes.

Entgegen der bisherigen Rechtslage wird künftig die Verbindung zwischen Körperschaftsteuerrecht und Umsatzsteuerrecht aufgehoben. Dies hat insbesondere zur Folge, dass § 4 KStG für die umsatzsteuerliche Beurteilung entfällt, so dass

- der Begriff des Betriebs gewerblicher Art für umsatzsteuerliche Zwecke irrelevant ist,
- die maßgebliche Umsatzgrenze des BgA in Höhe von 35.000 € für umsatzsteuerliche Zwecke irrelevant ist und
- die Frage der (kommunalen) Beistandsleistungen allein nach umsatzsteuerlichen Kriterien i.S.d. MwStSystRL zu entscheiden ist.

Die Prüfung der Unternehmereigenschaft orientiert sich dann anhand des folgenden Prüfschemas (§ 2b UStG abgeleitet aus MwStSystRL):



2.10.1 Folgen und Risiken der Neuregelung des § 2b UStG:

- Zukünftig erfolgt eine kleinteilige Betrachtung jedes einzelnen Sachverhalts bei der Aufgabenwahrnehmung einer jPöR. Es ist daher eine laufende Überprüfung der Leistungen des Kreises Borken erforderlich.
- Die Unternehmereigenschaft liegt vor, soweit nicht Tätigkeiten ausgeübt werden, die der juristischen Person „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ obliegen; eine Definition von öffentlicher Gewalt fehlt im Gesetz und in den Erläuterungen; es bestehen diverse Urteile des EUGH; zuletzt erging zur Abgrenzung ein hilfreiches BFH-Urteil vom 10.02.2016 – Qualitätssicherung im Krankenhausbereich.

- Die generelle Umsatzsteuerpflicht bei privat-rechtlichen Verträgen beginnt bereits ab dem 1. Cent. Es handelt sich um eine deutliche Ausweitung der Steuerbarkeit.
- Erbringt die jPöR Leistungen hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, gilt eine Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 € pro Jahr, bei der angenommen wird, dass diese Umsätze nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (§ 2b Abs. 2 UStG).
- Voraussetzungen für das Nichtvorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen bei Leistung an eine andere jPöR (**interkommunale Zusammenarbeit**) sind gem. § 2b Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG:
 - ⇒ die Leistungen dürfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden oder
 - ⇒ die Zusammenarbeit wird durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn kumulativ
 - die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere jPöR erbringt.

2.10.2 Mögliche zusätzlich steuerpflichtige Vorgänge ab 01.01.2021

Künftig liegt die Unternehmereigenschaft bereits vor, soweit nicht Tätigkeiten ausgeübt werden, die der juristischen Person „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ obliegen. Dies gilt für alle Tätigkeiten, die vom Kreis Borken auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübt werden. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016 kommen als Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt nur solche in Betracht, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Staatsvertrag, verfassungsrechtlichen Verträgen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen) tätig wird.

Neben den bereits jetzt steuerpflichtigen Vorgängen kommt eine Umsatzsteuerpflicht dann insbesondere für folgende Sachverhalte in Betracht:

- Teilnehmerbeiträge für (Seminar- und Fortbildungs-)Veranstaltungen, die als privatrechtliche Entgelte von den Teilnehmern erhoben werden. Diese sind abzugrenzen von Kostenerstattungen Dritter (insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften). Gem. § 4 Nr. 22a UStG sind Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, steuerbefreit, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.
- Erstattungen (Polizei / Stadt Borken) für Kinderbetreuung, Dienstgebäude, Tankstelle / Beiträge für Kindertagesstätten
- Kurzfristige Vermietungen von Räumen und Standmieten für Veranstaltungen des Kreises Borken (Grafikbörse / Bauernmarkt). Mit einzelnen Kommunen bestehen zudem Verträge über die Mitbenutzung von Sporthallen des Kreises. Es handelt sich derzeit um eine Beistandsleistung des Kreises im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit. Die Kommunen leisten lediglich Kostenerstattungen. Ab 2021 wäre für die steuerfreie Mitbenutzung eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich. Dabei ist

zu gewährleisten dass die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabedienen (Schulsport / Sportförderung?) dienen. Eine Überlassung an Private ist als kurzfristige Vermietung in dem Falle bereits nach geltendem Recht umsatzsteuerpflichtig!

Bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Dritte ist zu berücksichtigen, dass eine Steuerpflicht dann anzunehmen ist, wenn Vermietungen an laufend wechselnde Mieter erfolgen, üblicherweise Betriebsvorrichtungen (z.B. Bestuhlung, etc.) mit überlassen oder weitergehende Leistungen (z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken, Reinigung, etc.) erbracht werden. Wenn beabsichtigt ist, solche Vermietungen und Dienstleistungen anzubieten, müssten diese Umsätze auch der Umsatzsteuer unterworfen werden. Ggfls. könnten die Nutzer dann die Vorsteuer geltend machen

- Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen außerhalb des hoheitlichen Bereichs
- Statik- / Schall- / Wärmegutachten, Bewertungsgutachten für Dritte,
- Maßnahmen im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Sommerferienbetreuung) und des Gesundheitsmanagements
- Erstattung der Nebenkosten für das Polizeidienstgebäude in Borken
- Privatrechtliche Nutzungsentgelte zur Abgeltung des Zusatzaufwandes (Unterhaltung / Bewirtschaftung) bei der Leitungsquerung von Kreisstraßen.
- Grünflächenbewirtschaftung für Dritte
- Druckerzeugnisse für Dritte
- Bisherige Beistandsleistungen für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Grünflächenbewirtschaftung, Pflegearbeiten in landeseigenen Naturschutzgebieten (NSG), Druckschlauchbeschaffung)
- Prüfungstätigkeiten für Dritte
- Für das Recht Grundstücke des Kreises mit Leitungen queren zu können und den damit für den Kreis sich ergebenden Zusatzaufwand bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke wird als Kostenersatz ein i.d.R. einmaliges privatrechtliches Entgelt erhoben; Auf diese Leistung ist ab 01.01.2021 Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen
- Alle Tätigkeiten mit einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die **Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Unklar ist, was die Finanzverwaltung unter gleichartige Leistungen unter der Grenze von 17.500 Euro zusammenfassen wird und was sie unter Langfristigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen versteht.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- ⇒ **Steuerlich relevante Sachverhalte sind im Vorfeld zwischen den Facheinheiten und der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.**
- ⇒ **Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird haben die Facheinheiten dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungen ab 01.01.2021 auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfolgen, wenn eine Umsatzsteuerpflicht vermieden werden soll.**

3 Informationen zu weiteren Steuerarten und anderen steuerlich relevanten Tatbeständen

3.1 Kapitalertragsteuer

Da die Betriebe gewerblicher Art zur Trägerkörperschaft in einer ähnlichen Beziehung stehen wie Kapitalgesellschaften zu ihren Gesellschaftern, wurde im Zuge der steuerlichen Gleichbehandlung § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG geschaffen. Danach sind Leistungen von BgA's an den Kreis Borken wie Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner zu behandeln. Die Besteuerung erfolgt durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 15% + Solidaritätszuschlag (z.Zt. 5,5 % des Steuerbetrages aus der Kapitalertragssteuer).

Kapitalertragsteuer kann bei BgA's ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BgA Tankstelle Kreis Borken) anfallen, wenn die Umsätze einschließlich bestimmter steuerbefreiter Umsätze mehr als 350.000 EUR im Kalenderjahr betragen oder der Gewinn größer als 30.000 EUR im Wirtschaftsjahr ist.

Beispiele: Kapitalertragsteuer für Dividendenerträge aus RWE-Aktien,
Erträge aus der Lokalfunk für den Kreis Borken GmbH und Co. KG.

3.2 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht der BgA ergibt sich aus § 2 GewStDV. Während für die Körperschaftsteuerpflicht eines BgA eine Einnahmeerzielungsabsicht ausreicht, tritt die Gewerbesteuerpflicht nur bei einem mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen BgA ein. Der Gewerbeertrag, der der Steuerbemessung zugrunde liegt, wird ausgehend von dem zu versteuernden Einkommen durch Hinzurechnung (§ 8 GewStG) bzw. Kürzung (§ 9 GewStG) ermittelt.

Der auf volle 100 EUR nach unten abgerundete Gewerbeertrag ist um einen Freibetrag i.H.v. 5.000 EUR zu kürzen.

⇒ **Eine Gewerbesteuererklärung wird ggfls für den BgA auf der Grundlage einer Einnahme-Überschuss-Rechnung von der Fachabteilung 20.1 erstellt.**

3.3 Grunderwerbsteuer

Der Erwerb und die Veräußerung/Übertragung von Grundstücken unterliegen grds. der Grunderwerbsteuer. Zu den Grundstücken zählen auch Erbbaurechte und Gebäude auf fremden Grund und Boden. Erhebung und Festsetzung erfolgen unmittelbar durch die Finanzverwaltung. Von der Besteuerung befreit ist nach § 4 Abs. 1 GrEStG der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient.

3.4 Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Wert des Grundstücks. Erhebung und Festsetzung erfolgen unmittelbar durch die jeweilige Standortkommune. Von der Grundsteuer befreit ist der Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für hoheitliche Tätigkeiten genutzt wird.

3.5 Spenden

Unter einer Spende versteht man eine freiwillige Zuwendung für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck. Sie können in Form von Geldzuwendungen oder Sachzuwendungen auftreten.

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 52 bis 54 AO) dürfen nach dem Einkommensteuergesetz (§ 10 b Abs. 1 EStG) nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine inländische jPöR, eine öffentliche Dienststelle oder eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist.

Werden dem Kreis Borken in seiner Eigenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts oder seiner BgA - soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind - Geldbeträge oder Sachleistungen als Spende zugewendet, können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Die Spenden, für die der Kreis Borken Zuwendungsbestätigungen ausstellt, müssen für die darin angegebenen Zwecke verwendet werden.

Da der Kreis Borken in diesen Fällen für die Richtigkeit des sich daraus ergebenden Steuerabzugs beim Spender im Zweifel haftet, ist besondere Sorgfalt beim Ausstellen der Spendenquittungen geboten.

- ⇒ **Spendenquittungen stellt ausschließlich die Fachabteilung 20.1 aus.**
- ⇒ **Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen im gemeinnützigen Bereich ist die Vorlage eines gültigen Freistellungsbescheides Voraussetzung.**
- ⇒ **In Abhängigkeit der Zuordnung der Spende zum Hoheitsbetrieb oder zu den gemeinnützigen Betrieben gewerblicher Art, sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen unterschiedliche Musterformulare anzuwenden.**

3.6 Sponsoring

Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschafts-politischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

- ⇒ **Sponsoringverträge sind rechtzeitig vor Abschluss mit der Fachabteilung 20.1 abzustimmen.**

3.7 Lohn- und Einkommenssteuer

Zuständig für die Bearbeitung lohn- und einkommenssteuerrechtlicher Angelegenheiten ist die Fachabteilung 10.6 Personalverwaltung. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung mit der Fachabteilung 20.1.

3.8 Bauabzugssteuer

Bei der Bauabzugssteuer handelt es sich um eine besondere Erhebungsform der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer. Sie wurde eingeführt durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 und ist geregelt in den §§ 48 ff. EStG. Gegenstand der Steuer sind alle Bauleistungen, d.h. Leistungen, die der Herstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Bauleistungsempfänger ist der Kreis Borken verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrages über eine Bauleistung einzubehalten und an die Finanzverwaltung abzuführen, sofern der Bauleistende nicht über eine Freistellungsbescheinigung verfügt. Er haftet für den ordnungsgemäßen Steuerabzug.

⇒ **Die Facheinheiten stellen sicher, dass Zahlungen für Bauleistungen nur erfolgen, sofern die Zahlungsempfänger gültige Freistellungsbescheinigungen des Finanzamtes vorgelegt haben.**

4 Wichtige Einzelinformationen

4.1 Steuererklärungen

Die Fachabteilung 20.1 erstellt zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Besteuerung sämtliche Körperschaftsteuererklärungen, ggfls. Gewerbesteuererklärungen sowie monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen (incl. Anmeldung der innergemeinschaftlichen Erwerbe und Meldungen zur Steuerschuldnerschaft) und die Umsatzsteuererklärung des Kreises Borken.

Weitere steuerrechtlich erforderliche Erklärungen werden im Bedarfsfall in Abstimmung zwischen der jeweiligen Facheinheit und der Fachabteilung 20.1 erstellt.

Steuerliche Erklärungen sind im Sinne eines 4-Augen-Prinzips vom Kreiskämmerer, im Vertretungsfall durch die Fachabteilungsleitung 20.1 und einer weiteren Person aus der Fachabteilung 20.1 zu unterzeichnen bzw. bedürfen bei elektronischer Abgabe ihrer vorherigen Freigabe.

Den Schriftverkehr mit den Finanzbehörden führt ausschließlich die Fachabteilung 20.1. Daher ist es erforderlich, dass alle Schreiben der Finanzbehörden zunächst der Fachabteilung 20.1. zugeleitet werden. Hierdurch wird auch gewährleistet, dass Fristen überwacht und eingehalten werden.

⇒ **Alle Schriftstücke der Finanzverwaltung sind nach Posteingang zunächst der Fachabteilung 20.1. zur Vorabsichtung vorzulegen.**

Zur Wahrung der Fristen gegenüber dem Finanzamt sind der Fachabteilung 20.1 folgende Unterlagen rechtzeitig von den Facheinheiten vorzulegen:

- ⇒ **Rechnungsbelege zum innergemeinschaftlichen Erwerb / Steuerschuldnerschaft – laufend unverzüglich**
- ⇒ **Rechnungsbelege zur Ausländersteuer, zur innergemeinschaftlichen Lieferung und zur Umsatzsteuermeldung – laufend unverzüglich**
- ⇒ **Unterlagen zur Körperschaftsteuer-Erklärung bis zum 15. Mai des Folgejahres**

4.1.1 Berichtigung von Steuererklärungen (§ 153 AO) / Selbstanzeige

Das Risiko bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften persönlich in Anspruch genommen zu werden ist gestiegen. Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls (BMF-Schreiben vom 23.05.2016)

Werden steuerlich relevante Sachverhalte bekannt, die möglicherweise die nachträgliche Berichtigung einer Steuererklärung erfordern, informiert die jeweilige Facheinheitsleitung die Fachabteilung 20.1 und den Kreiskämmerer. Der Kreiskämmerer, im Vertretungsfall die Fachabteilungsleitung 20.1, entscheiden dann über das weitere Vorgehen zur Berichtigung der Steuererklärung. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Steuerstraftat (z.B. Steuerhinterziehung - § 370 AO) oder Steuerordnungswidrigkeit (z.B. Leichtfertige Steuerverkürzung - § 378 AO) ist unverzüglich der Landrat zu informieren. Über eine ggfls. zum Ausschluss der Strafbarkeit sinnvolle Selbstanzeige entscheidet der Landrat.

Erkennt ein Steuerpflichtiger erst im Nachhinein die Fehlerhaftigkeit der von ihm abgegebenen Erklärung und kommt er seiner Anzeige- und Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 1 AO unverzüglich nach, liegt weder eine Steuerhinterziehung noch eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, wenn es sowohl am Vorsatz als auch an der Leichtfertigkeit fehlt. Sowohl die Berichtigung von Steuererklärungen als auch die Selbstanzeige machen daher ein unverzügliches Handeln erforderlich und setzen das Vorliegen sämtlicher erforderlichen Informationen der involvierten Facheinheiten voraus. Hierfür sind die jeweiligen Facheinheitsleitungen verantwortlich.

Das zuständige Finanzamt wird durch den Kreiskämmerer, im Vertretungsfall durch die Fachabteilungsleitung 20.1, innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntwerden der wesentlichen Informationen zum zu berichtenden Sachverhalt informiert.

Sämtliche steuerlich relevanten Entscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

4.2 Betriebsprüfungen

Der Kreis Borken stellt aus steuerlicher Sicht einen Großbetrieb dar und unterliegt deshalb der lückenlosen Anschlussprüfung. Die Außenprüfungen werden vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne durchgeführt. Die Betriebsprüfungen werden grundsätzlich von der Fachabteilung 20.1 begleitet. Aufgrund der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen gemäß § 200 AO dürfen die Betriebsprüfer von den entsprechenden Fachabteilungen / (eigenbetriebsähnlichen) Einrichtungen Unterlagen anfordern. Der Umfang der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wird mit der Fachabteilung 20.1 im Vorfeld abgestimmt.

4.3 Ansprechpartner im Fachdienst Finanzen

Bernhard Kampshoff, Tel. 02861/82-2150, b.kampshoff@kreis-borken.de

Vertretung: Thomas Rose, Tel. 02861/82-2152, t.rose@kreis-borken.de

4.4 Kontrolle / Evaluierung

Die Facheinheitsleitungen gewährleisten eine richtlinienkonforme Aufgabenerledigung. Die von den Facheinheitsleitungen benannten Ansprechpersonen für Steuerfragen koordinieren hierzu die innerhalb der Facheinheiten notwendigen Maßnahmen.

Die richtlinienkonforme Aufgabenerledigung wird in der Jahresabschlusserklärung dokumentiert.

Die Fachabteilung 20.1 analysiert im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr auch mögliche steuerliche Risiken.

Der Kämmerer und die Fachabteilungsleitung 20.1 sind in steuerrechtlichen Angelegenheiten gegenüber allen Beschäftigten weisungsbefugt.

4.5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2019 In Kraft. Eine Evaluation dieser Richtlinie erfolgt spätestens nach zwei Jahren.

Borken, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat